

GHB - Anlage 68

Grenzüberschreitender Versand von Verschlussachen (VS) des Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH oder vergleichbar eingestufte nichtdeutscher VS durch private Zustelldienste

Die grenzüberschreitende Versendung von Verschlussachen mit einer Einstufung bis zum Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH oder vergleichbar eingestufte nichtdeutscher VS durch private, nicht geheimschutzbetreute, Zustelldienste ist unter den nachfolgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Diese Versandart ist für folgende Verschlussachenarten zugelassen:

- a) VS der NATO,
- b) VS der EU,
- c) VS der ESA,
- d) VS der OCCAR,
- e) Deutsche und nichtdeutsche VS, die auf der Grundlage von bilateralen Geheimschutzabkommen ausgetauscht werden, wenn diese Versandart mit dem Partnerland vereinbart worden ist¹,

Solche VS dürfen an nicht-öffentliche Empfänger im Ausland nur dann auf diesem Weg versandt werden, wenn über den Empfänger eine FSC-Bestätigung mit Aufbewahrungsmöglichkeit für VS bis vergleichbar VS-VERTRAULICH vorliegt.

2. Anforderungen an den privaten Zustelldienst

Der private Zustelldienst und dessen Versanddienstleistungen müssen folgenden Anforderungen genügen:
Das Unternehmen muss

- a) seinen Firmensitz in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der NATO oder der EU haben;
- b) Nachweise über die Einlieferung der Sendung oder deren Annahme durch den Zustelldienst sowie über die Zustellung der Sendung an den ausländischen Empfänger erbringen;
- c) ein manuelles oder elektronisches System zur Sendeverfolgung haben, welches eine lückenlosen Verbleibskontrolle der Sendung von der Versendung bis zur Zustellung ermöglicht;
- d) die Zustellung der Sendung innerhalb Europas binnen 24 Stunden und außerhalb Europas binnen 48 Stunden garantieren können.

¹ Diese Versandart kann generell auch für den Versand von VS in die Teilnehmerländer des EDIR-Rahmenabkommens (Frankreich, Italien, Großbritannien, Spanien, Schweden) genutzt werden. Die Länder, mit denen im Rahmen von bilateralen Geheimschutzabkommen eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, können beim BMWK/ZC4 unter zc4-international@bmwk.bund.de erfragt werden.

3. Verpacken der Sendung

Die Sendung ist gem. Abschnitt 6.10.2(2) in einem doppelten Umschlag zu verpacken.

Der äußere Umschlag ist neutral an die Poststelle des Empfängers zu adressieren.

Der innere Umschlag ist i.d.R. an die „*Classified Registry*“ des ausländischen Empfängers oder im Falle der Versendung an ein Unternehmen an den in der FSC-Bestätigung genannten Facility Security Officer zu adressieren.

Auf den inneren Umschlag ist neben der Angabe des Geheimhaltungsgrades und der Tagebuchnummer des Einsenders zudem der vom BMWK zur Verfügung gestellte Aufkleber mit einem Warnvermerk in deutscher und englischer Sprache anzubringen:

Der Aufkleber hat folgenden Wortlaut:

„STOP

*Der Inhalt dieser Sendung unterliegt im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, der NATO, der EU oder einer anderen internationalen Organisation, oder eines anderen Staates der **Geheimhaltung**.*

Die Sendung darf deshalb nur vom Empfänger geöffnet werden.

Die unbefugte Öffnung kann strafrechtlich verfolgt werden.

Die Sendung ist daher ungeöffnet wieder an den Einsender zurück zu geben.“

Die Aufkleber sind fortlaufend nummeriert und werden vom BMWK mit Dienstsiegel und Unterschrift versehen.

Auf dem Aufkleber unten rechts muss der SiBe nur das Absendedatum eintragen.

Die Aufkleber können bei BMWK/ZC4 unter zc4-international@bmwk.bund.de angefordert werden.

Für die Anforderung sind folgende Angaben erforderlich:

- Firmenname und BMWK-Firmennummer;
- Anzahl der benötigten Aufkleber;
- Bezeichnung des Auftrages, Projektes oder des internationalen Programmes;
- Name und Anschrift des / der Empfänger
- Bestätigung, dass für den nicht-öffentlichen Empfänger im Ausland eine FSC-Bestätigung vorliegt²

Nicht mehr benötigte Aufkleber sind an BMWK/ZC4 zurückzugeben.

² Soweit für den nicht-öffentlichen Empfänger im Ausland noch keine FSC-Bestätigung vorliegt, ist diese nach den Vorgaben des GHB beim BMWK zu beantragen.

4. Vorbereitung des Versands

Der Versender hat sich vor der Beauftragung nachweislich zu vergewissern, dass der ausgewählte private Zustelldienst sowie die spezifische Versandart die Anforderungen gemäß Abschnitt 2 erfüllen und sofern es sich bei dem Empfänger um ein Unternehmen handelt, dass ihm über dieses eine gültige FSC-Bestätigung bis zum Geheimhaltungsgrad vergleichbar VS-VERTRAULICH vorliegt.

Eine Versendung ist nur an Tagen vor Werktagen, nicht jedoch vor Wochenenden oder Feiertagen zulässig. Maßgeblich sind die Feiertagsregelungen im Sende- und Empfangsland.

Vor Versendung hat der Versender den Empfänger

- a) über die Versendung in Kenntnis zu setzen,
- b) den Empfänger zu bitten, ihn über den Eingang der Sendung zu informieren.

Der Absender darf die Sendung nur gegen Nachweis der Annahme an den privaten Zustelldienst übergeben.

5. Nachverfolgen der Sendung

Sobald die Sendung verschickt wurde, muss eine Rückmeldung an BMWK/ZC4 erfolgen. Diese Meldung soll folgende Daten beinhalten:

- Name und Anschrift des Empfängers,
- Datum der Absendung,
 - Serien-Nr. des Aufklebers.

Wird der Versender vom Empfänger darüber unterrichtet, dass die Sendung nicht am angekündigten Empfangstag dort eingegangen ist, hat der Versender den Sachverhalt unverzüglich mit dem beauftragten privaten Zustelldienstes zu klären.

Bei Unklarheit

- a) über den Verbleib der Sendung,
- b) der Rücksendung einer vom Zustelldienst geöffneten VS-Sendung,
- c) bei Verdacht des Verlustes oder einer möglichen anderweitigen unbefugten Öffnung der Sendung oder
- d) bei sonstigen Unregelmäßigkeiten während der Beförderung der VS,

ist umgehend das BMWK/ZC4 zu unterrichten.

Eingehende VS-Empfangsscheine sind gem. Abschnitt 6.6.2 GHB zu behandeln.